

Richtlinien der Stadt Kaltenkirchen für die Gewährung von Zuschüssen bei einer Kinderbetreuung in der Tagespflege

Präambel

Die Stadt Kaltenkirchen (Stadt) erkennt die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen als ergänzende Betreuungsform an, um den Personensorgeberechtigten zu erleichtern, Erwerbstätigkeit/Ausbildung/Schule und Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren (Kriterien des § 24 SGB VIII).

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und kann mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres eingestellt, reduziert oder ausgesetzt werden.

Eine Förderung der Betreuung von Kindern mit 1. Wohnsitz in der Stadt Kaltenkirchen kann auf Antrag bis zum vollendetem 12. Lebensjahres, in Ausnahmefällen bis zum vollendetem 14. Lebensjahr erfolgen.

Die Bezuschussung ist nicht einkommensabhängig.

Die Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege (hier: Stand 05.12.2013) ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie der Stadt. Eine Förderung außerhalb dieser Richtlinien ist ausgeschlossen.

Die Umsetzung des Verfahrens wird ab 1. Januar 2014 durch den Kreis Segeberg vorgenommen.

1. Vorrangigkeit

Die Förderung der Tagespflege durch die Stadt Kaltenkirchen ist nachrangig. Dies bedeutet, dass vorrangige Ansprüche, z. B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten oder gegenüber einer Krankenkasse oder gegebenenfalls gegenüber Ansprüchen aus einkommensab- bzw. einkommensunabhängige Förderung durch das Jugendamt des Kreises Segeberg oder andere Kostenträger, zunächst geltend zu machen sind.

Die Prüfung erfolgt durch den Kreis Segeberg (Kreis).

2. Förderungshöhe

Die Stadt bezuschusst zurzeit die vom Kreis festgestellte Betreuungszeit bis zu einem Höchstbetrag von 4,00 Euro pro Betreuungsstunde.

Der Kreis bezuschusst einkommensab- bzw. einkommensunabhängig nur bis zu einem Höchstbetrag von zurzeit 3,50 Euro pro Betreuungsstunde.

Grundsätzlich gilt daher:

a) Die Stadt übernimmt vor Berechnung der Ermäßigungen durch den Kreis den Differenzbetrag zwischen dem berechneten Betreuungspreis pro Stunde durch die Tagespflegeperson, sofern der Betreuungspreis nicht niedriger als 3,50 Euro und nicht höher als 4,00 Euro liegt (Höchstvergünstigung 0,50 Euro), und dem festgelegten Betreuungspreis pro Stunde durch den Kreis. Erhöht der Kreis den Betreuungspreis pro Stunde dann verringert sich der Zuschuss der Stadt entsprechend.

b) Die Stadt übernimmt ferner nach der Ermäßigung durch den Kreis (Sozialstaffel) einen Zuschuss für jede Betreuungsstunde

- ohne Berücksichtigung von Einkommen oder bei einkommensabhängiger Ermäßigung für das 1. Kind

keine Ermäßigung	0,50 Euro
20 % Ermäßigung	0,06 Euro
35 %	keine Ermäßigung
50 %	keine
65 %	keine
80 %	keine
95 %	keine

- ohne Berücksichtigung von Einkommen oder bei einkommensabhängiger Ermäßigung für das 2. Kind

keine weitere Ermäßigung	0,13 Euro
50 % Ermäßigung	keine Ermäßigung
60 %	keine
70 %	keine
65 %	keine
80 %	keine
95 %	keine

Ab dem 3. Kind werden nur noch Zuschüsse nach Absatz a) gezahlt.

Die Zuschusshöhe wird jährlich durch die Stadt überprüft und nach Abstimmung mit den zuständigen Gremien gegebenenfalls angepasst. Die jeweils neu erstellten Förderbeträge werden nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bestandteil dieser Richtlinie.

Sollte der Kreis die Bezugsbasis zur Berechnung der Sozialstaffel verändern wird dieser die Stadt hierüber informieren. Eine Überprüfung der unter a) und b) aufgezeichneten Ermäßigungsbeträge wird dann durch die Stadt vorgenommen. Korrekturen werden dem Kreis unverzüglich mitgeteilt.

3. Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen

Der Kreis ist jederzeit berechtigt, die von ihm erlassenen begünstigten Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigungen und im Fall von Änderungen der städtischen Richtlinien diese zu widerrufen.

4. Geltungsbereich

Den städtischen Zuschuss können nur Personensorgeberechtigte erhalten die in der Stadt Kaltenkirchen mit ihrem Kind den 1. Wohnsitz unterhalten. Insofern können auch Kinder, wohnhaft mit 1. Wohnsitz in der Stadt Kaltenkirchen, außerhalb der Stadtgrenzen betreut werden und eine Förderung erhalten.

Sollte der 1. Wohnsitz verlegt werden besteht ab Aufgabe des 1. Wohnsitzes kein Anspruch mehr auf eine Förderung durch die Stadt Kaltenkirchen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Stadt Kaltenkirchen für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Kinderbetreuung in der Tagespflege vom 26.08.2013.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Für Eltern und Kinder, denen bis zum 31.12.2013 laufende Geldleistungen nach der bis 31.12.2013 geltenden Richtlinie der Stadt Kaltenkirchen gewährt worden sind, gelten die vorgenannten Vorschriften bis zum Ende der Bewilligung weiter, längstens jedoch bis zum 30.06.2014.

7. Durchführung

Der Kreis Segeberg wird ab dem 1.01.2014 die Umsetzung der Vergünstigungen für die Personensorgeberechtigten nach der Richtlinie des Kreises, gültig ab 1.01.2014, vornehmen.

Der Dienstleister wird in angemessener Form auf die Vergünstigungen der Stadt in den Rechnungen an die Personensorgeberechtigten hinweisen.

Veränderungen der Richtlinie des Kreises werden Teil der Richtlinie der Stadt, es sei denn die Stadt widerspricht der neuen Richtlinie des Kreises mit vierwöchiger Frist nach Kenntnisnahme.

Der abzuschließende Dienstleistungsvertrag gilt unbefristet. Er ist kündbar mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten zum Ende eines jeden Jahres. Laufende Bewilligungen über das Jahresende hinaus gelten in Zeit und Geld bis zum Auslaufen des Bewilligungsbescheides.

Kaltenkirchen, den 6.01.2014

(Hanno Krause)
Bürgermeister

Anlage

Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege,
Stand: 5.12.2013, gültig ab 1.01.2014 nebst Merkblatt